

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 23. Dezember 2021

92. Gesetz vom 16. Dezember 2021, mit dem die Gemeindegewahlordnung 1992 und die Landtagsgewahlordnung 1995 geändert wird (XXII. Gp. RV 1114 AB 1145)

Gesetz vom 16. Dezember 2021, mit dem die Gemeindegewahlordnung 1992 und die Landtagsgewahlordnung 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Gemeindegewahlordnung 1992**

Die Gemeindegewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2019, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Promulgationsklausel wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„I. Hauptstück **Allgemeines**

§ 1 Anwendungsbereich

II. Hauptstück **Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters**

1. Abschnitt **Wahlsprengel, Wahlausschreibung**

§ 2 Wahlsprengel

§ 3 Wahlausschreibung, Wahltag, Stichtag

2. Abschnitt **Wahlbehörden**

§ 4 Durchführung und Leitung der Wahlen

§ 5 Örtliche Wahlbehörden

§ 6 Gemeindegewahlbehörden

§ 7 Sprengelwahlbehörden

§ 8 Sonderwahlbehörden

§ 9 Überörtliche Wahlbehörden

§ 10 Frist zur Bestellung der Sprengelwahlleiter, der Sonderwahlleiter, des ständigen Vertreters und der Stellvertreter, Angelobung, Wirkungskreis der Wahlleiter

§ 11 Zusammensetzung der örtlichen Wahlbehörden

§ 12 Kundmachung der Zusammensetzung

§ 13 Konstituierung der örtlichen Wahlbehörden

§ 14 Beschlussfähigkeit der örtlichen Wahlbehörden

§ 15 Selbstständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter

§ 15a Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Wahlbehörden

3. Abschnitt **Wahlrecht und Wählbarkeit**

§ 16 Wahlberechtigung

§ 17 Wohnsitz (Verfassungsbestimmung)

§ 18 Ausschluss vom Wahlrecht

- § 19 Wählbarkeit
- § 19a Ausschluss von der Wählbarkeit

4. Abschnitt **Erfassung der Wahlberechtigten**

- § 20 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse
- § 21 Auflegung des Wählerverzeichnisses
- § 22 Ausfolgung von Abschriften an die Parteien
- § 23 Berichtigungsverfahren
- § 24 Entscheidung über Berichtigungsanträge
- § 25 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht
- § 26 Richtigstellung des Wählerverzeichnisses
- § 27 Abschluss des Wählerverzeichnisses
- § 28 Teilnahme an der Wahl
- § 29 Gleiches Wahlrecht
- § 30 Ausübung des Wahlrechts

4a. Abschnitt **Wahlkarten und Sonderwahlbehörde**

- § 30a Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte
- § 30b Ausstellung der Wahlkarte
- § 30c Ausfolgung oder Übermittlung der Wahlkarten
- § 30d (entfallen)

5. Abschnitt **Wahlbewerbung**

- § 31 Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates
- § 32 Unterscheidende Parteibezeichnung
- § 33 Wahlvorschlag ohne Zustellungsbevollmächtigten
- § 34 Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen
- § 35 Zurückziehung von Zustimmungserklärungen
- § 36 Zurückziehung einzelner Unterschriften nach Einlangen des Wahlvorschlages
- § 37 Ergänzungsvorschläge für die Wahl des Gemeinderates
- § 38 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters
- § 39 Zurückziehung der Zustimmungserklärung, Tod oder Verlust der Wählbarkeit eines Wahlwerbers für die Wahl des Bürgermeisters
- § 40 Zurückziehung eines Wahlvorschlages für die Wahl des Bürgermeisters
- § 41 Behebung von Mängeln
- § 42 Endgültige Prüfung der Wahlvorschläge
- § 43 Entscheidung über die Wahlvorschläge
- § 44 Kundmachung der Wahlvorschläge

6. Abschnitt **Abstimmungsverfahren**

- § 45 Verfügungen der Gemeindewahlbehörde
- § 46 Wahllokal
- § 47 Wahlzelle
- § 48 Verbotszonen
- § 49 Wahlzeit
- § 50 Wahlzeugen
- § 51 Sicherung der Ordnung
- § 52 Beginn der Wahlhandlung
- § 53 Persönliche Ausübung des Wahlrechtes
- § 54 Identitätsfeststellung
- § 55 Stimmabgabe
- § 55a Stimmabgabe im Wege der Briefwahl
- § 55b Stimmabgabe vor dem Wahltag
- § 55c Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler
- § 55d Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1

7. Abschnitt **Wahlkuverts, Stimmzettel**

- § 56 Wahlkuverts
- § 57 Amtlicher Stimmzettel
- § 58 Zustellung von Musterstimmzetteln
- § 59 Ausfüllen des Stimmzettels für die Wahl des Gemeinderates
- § 60 Ausfüllen des Stimmzettels für die Wahl des Bürgermeisters

8. Abschnitt **Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln**

- § 61 Gültiger Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates
- § 62 Gültiger Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters
- § 63 Ungültiger Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates
- § 64 Ungültiger Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters
- § 65 Mehrere amtliche Stimmzettel in einem Wahlkuvert

9. Abschnitt **Ermittlungsverfahren zur Feststellung des Wahlergebnisses**

- § 66 Stimmzettelprüfung, Stimmenzählung
- § 67 Niederschrift über die Stimmenzählung
- § 68 Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse, Übermittlung der Wahlakten
- § 69 Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen
- § 70 Wahlzahl, Verteilung der Gemeinderatssitze
- § 71 Verteilung der Mandate auf die Wahlwerber
- § 72 Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters
- § 73 Engere Wahl des Bürgermeisters
- § 74 Ermittlung des Wahlergebnisses

10. Abschnitt **Verlautbarung des Wahlergebnisses, Anfechtung der Wahl, Wiederholungswahlen, Vorzeitige Neuwahlen**

- § 75 Verlautbarung des Wahlergebnisses
- § 76 Anfechtung der Wahl
- § 77 Wiederholungswahlen, Vorzeitige Neuwahlen
- § 78 Annahme der Wahl

III. Hauptstück **Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtsenates)**

- § 79 Einberufung zur konstituierenden Sitzung
- § 80 Leitung der Wahl, Wahlablauf
- § 81 Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat
- § 82 Wahl der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtsenates)
- § 83 Niederschrift über die Vorstandswahl
- § 84 Anfechtung der Vorstandswahl

IV. Hauptstück **Enden der Mandate und Ämter, Besetzung erledigter Stellen**

- § 85 Enden des Mandates und Amtes
- § 86 Amtsverzicht, Mandatsverzicht
- § 87 Mandatsverlust eines Mitgliedes des Gemeinderates
- § 88 Amtsverlust als Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtsenates)
- § 89 Amtsverlust des Bürgermeisters
- § 90 Neubesetzung frei gewordener Ämter
- § 91 Ersatzmitglieder

V. Hauptstück **Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters**

- § 92 Verlangen einer Volksabstimmung
- § 93 Anordnung der Volksabstimmung

- § 94 Stimmberechtigung
- § 95 Abstimmungssprengel, Stimmlisten, Wahlkarten, Abstimmungsverfahren, Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen
- § 96 Amtlicher Stimmzettel für die Volksabstimmung
- § 97 Gültiger und ungültiger Stimmzettel
- § 98 Stimmzettelprüfung, Stimmzählung
- § 99 Niederschrift
- § 100 Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse, Übermittlung der Abstimmungsakten
- § 101 Verlautbarung des Abstimmungsergebnisses
- § 102 Wirkung der Volksabstimmung
- § 103 Anfechtung

VI. Hauptstück Schlussbestimmungen

- § 104 Meldung von Änderungen
- § 104a Außerordentliche Verhältnisse
- § 104b Wahlkosten
- § 104c Gebührenbefreiung
- § 105 Schriftliche Anbringen
- § 106 Fristen
- § 107 Sprachliche Gleichbehandlung
- § 108 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 109 Strafbestimmungen
- § 109a Umsetzungshinweis
- § 110 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1** Wählerverzeichnis
- Anlage 2** Besonderes Verzeichnis
- Anlage 3** Abstimmungsverzeichnis
- Anlage 4** Amtlicher Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- Anlage 4a** Amtlicher Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- Anlage 5** Amtlicher Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- Anlage 6** Amtlicher Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- Anlage 7** Amtlicher Stimmzettel für die engere Wahl des Bürgermeisters
- Anlage 8** Amtlicher Stimmzettel für die Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters“

2. § 5 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Für den Fall der Verhinderung der Beisitzer sind Ersatzbeisitzer zu berufen, wobei jeder Ersatzbeisitzer jeden Beisitzer seiner Partei vertreten darf.“

3. In § 5 Abs. 3 wird das Wort „Ehrenamt“ durch das Wort „Amt“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 3, § 11 Abs. 1, 2 und 5, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 66 Abs. 1 und § 98 Abs. 1 wird das Wort „Ersatzmitglieder“ jeweils durch das Wort „Ersatzbeisitzer“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 1 wird im Einleitungssatz nach dem Wort „Wählern“ ein Beistrich gesetzt und die Z 1 lautet:
„1. die aufgrund eines Antrages gemäß § 30a Abs. 2 letzter Satz eine Wahlkarte besitzen, die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern und“

6. § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Wird ein Vorschlag auf Berufung von Beisitzern (Ersatzbeisitzern) nicht rechtzeitig erstattet oder ergänzt, so hat keine Berufung stattzufinden.“

7. Nach § 11 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Hat eine Partei gemäß Abs. 1 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie sich an der Wahlwerbung (§ 31) beteiligen will, berechtigt, höchstens zwei Personen als ihre Vertrauenspersonen in die Gemeindewahlbehörde zu entsenden. Die solcher Art entsandten Vertrauenspersonen verlieren ihr Recht auf Teilnahme an den Sitzungen, wenn ihre Partei keinen Wahlvorschlag einbringt (§ 31) oder der eingebrachte Wahlvorschlag nicht veröffentlicht wird (§ 44). Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Abs. 1 bis 3 und 5 sowie § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 3, §§ 12 und 13 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.“

8. In § 11 Abs. 5 sowie in § 51 Abs. 2 wird das Wort „Ersatzmitgliedern“ jeweils durch das Wort „Ersatzbeisitzern“ ersetzt.

9. In der Überschrift zu § 14 wird das Wort „Beschlussfähigkeit“ durch das Wort „Beschlussfähigkeit“ ersetzt.

10. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Die örtlichen Wahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der bestellten Beisitzer oder Ersatzbeisitzer anwesend sind. Wahlbehörden, bei denen gemäß § 11 Abs. 4 eine Berufung nicht stattgefunden hat, sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens zwei Beisitzer oder Ersatzbeisitzer anwesend sind.“

11. In § 14 Abs. 2 wird das Wort „Beschluss“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

12. In § 14 Abs. 3 wird das Wort „Beschlussfähigkeit“ durch das Wort „Beschlussfähigkeit“ ersetzt.

13. § 15 lautet:

„§ 15

Selbstständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter

(1) Wenn ungeachtet der ordnungsgemäßen Einberufung eine Wahlbehörde, insbesondere am Wahltag, nicht in beschlussfähiger Anzahl zusammentritt oder während einer Amtshandlung beschlussunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zulässt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbstständig durchzuführen. In diesem Fall hat er nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauenspersonen heranzuziehen.

(2) Außer in den Fällen des Abs. 1 sowie in jenen Fällen, in denen der Wahlleiter unmittelbar aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes ermächtigt ist, kann der Wahlleiter unaufschiebbare Amtshandlungen vornehmen, zu deren Vornahme ihn die Wahlbehörde ausdrücklich ermächtigt hat.“

14. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Wahlbehörden

(1) Für die Tätigkeit in den Wahlbehörden haben ihre angelobten Mitglieder, mit Ausnahme des Bürgermeisters, pro Wahlereignis einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von 1% des monatlichen Bezugs eines Mitglieds des Nationalrats. Für die Tätigkeit in mehreren Wahlbehörden besteht nur ein einmaliger Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Die volle Aufwandsentschädigung gebührt nur bei einer Tätigkeit ab fünf Stunden, wobei alle Zeiten pro Wahlereignis zusammenzurechnen sind. Für weniger als fünf Stunden gebührt die Aufwandsentschädigung nur in halber Höhe.

(2) Mitglieder der Wahlbehörden, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, haben, sofern die Tätigkeit in der Wahlbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben oder im Rahmen weiterer Tätigkeiten für die Gebietskörperschaft erfolgt und vergütet wird, keinen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(3) Über den Anspruch auf Aufwandsentschädigung entscheidet bei Mitgliedern der Landeswahlbehörde die Landesregierung, bei Mitgliedern der übrigen Wahlbehörden die Verwaltungsbehörde, der der Wahlleiter angehört oder von deren Vorstand er bestellt wird. Die Wahlbehörden haben die zur Erlassung der Entscheidung notwendigen Feststellungen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Rechtskraft des Wahlergebnisses der jeweiligen Verwaltungsbehörde zu übermitteln.

(4) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahlbehörden ist von der Gebietskörperschaft zu tragen, die für den Aufwand des Amtes aufzukommen hat, dem gemäß § 4 Abs. 3 die Zuweisung der für die Wahlbehörden notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel obliegt.

(5) Die Pauschalentschädigung ist den Mitgliedern der Wahlbehörden innerhalb von 60 Tagen nach Rechtskraft des Wahlergebnisses anzuweisen.

(6) Die Abs. 1 bis 5 sind auf Mitglieder der örtlichen Wahlbehörden nur anzuwenden, wenn zuvor ein entsprechender Beschluss der Gemeindevahlbehörde gefasst wurde.“

15. § 16 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Zur Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters wahlberechtigt sind alle Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, sofern sie am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz (§ 17) haben.“

16. In § 16 Abs. 1 zweiter Satz, § 16 Abs. 2 und § 94 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Mitgliedsstaates“ jeweils durch das Wort „Mitgliedstaates“ ersetzt.

17. In § 18 Abs. 1 Z 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 70/2018“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 159/2021“ ersetzt.

18. In § 18 Abs. 1 zweiter Halbsatz wird das Zitat „BGBl. I Nr. 70/2018“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 159/2021“ ersetzt.

19. In § 19 Abs. 1 wird die Wortfolge „alle Frauen und Männer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, die“ durch die Wortfolge „alle Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, sofern sie“ ersetzt.

20. In § 19 Abs. 4 wird die Wortfolge „Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen“ durch die Wortfolge „Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen“ ersetzt.

21. In § 21 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „Einsprüche“ durch das Wort „Berichtigungsanträge“ ersetzt.

22. In § 22 Abs. 1 wird das Zitat „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 25/2018“ durch das Zitat „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2021“ ersetzt.

23. In § 23 Abs. 1 wird die Wortfolge „jeder österreichische Staatsbürger“ durch die Wortfolge „jede Person, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,“ ersetzt.

24. In § 24 Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 161/2013“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 58/2018“ ersetzt.

25. In § 25 Abs. 1 wird die Wortfolge „bei der Gemeindevahlbehörde einbringen“ durch die Wortfolge „beim Gemeindeamt (Magistrat) einzubringen“ ersetzt.

26. In der Überschrift zu § 27 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

27. Dem § 30a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Personen können gleichzeitig die Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 beantragen.“

28. Dem § 30a werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erster Satz und eines Antrags gemäß Abs. 2 letzter Satz hat die Gemeinde die Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 zu erteilen.

(4) Fallen bei einem Wahlberechtigten gemäß Abs. 2 letzter Satz nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Wahlkarte weg, so hat der Wahlberechtigte die Gemeinde spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 14 Uhr, persönlich zu verständigen, dass er auf einen Besuch durch eine Sonderwahlbehörde verzichtet.“

29. In § 30b Abs. 1 dritter Satz wird nach dem Wort „Wahlkarte“ die Wortfolge „an den Antragsteller selbst oder“ eingefügt.

30. In § 30b Abs. 1 vierter Satz wird nach der Wortfolge „Beim mündlichen Antrag ist die Identität“ die Wortfolge „, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist,“ und nach der Wortfolge „Ablichtung eines“ das Wort „amtlichen“ eingefügt.

31. In § 30b Abs. 1 werden nach dem vierten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer oder Personalausweisnummer im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörde zu überprüfen. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist die Gemeinde auch ermächtigt, die Passnummer oder Personalausweisnummer selbstständig anhand der zentralen Evidenz gemäß § 22b des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/2021, zu überprüfen.“

32. Dem § 30b Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 30a Abs. 2 letzter Satz hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 und die Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch durch die Sonderwahlbehörde erwartet, zu enthalten.“

33. Dem § 30b Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Anbringen eines Barcodes oder QR-Codes durch die Gemeinde ist zulässig. Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, können anstelle der Unterschrift des Bürgermeisters mit einer Amtssignatur gemäß §§ 19 und 20 des E-Government-Gesetzes - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2020, versehen sein, wobei § 19 Abs. 3 zweiter Satz des E-Government-Gesetzes nicht anzuwenden ist.“

34. Dem § 30b Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Bis zum 29. Tag nach dem Wahltag haben die Gemeinden gegenüber jedem im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten auf mündliche oder schriftliche Anfrage Auskunft zu erteilen, ob für diesen eine Wahlkarte ausgestellt worden ist. Bei einer Anfrage hat der Wahlberechtigte seine Identität glaubhaft zu machen.“

35. Dem § 30b werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung“ bei dem betreffenden Wahlberechtigten mit den Worten „Bewilligung gemäß § 30a Abs. 3“ oder „Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1“ in auffälliger Weise zu vermerken.

(8) Die Gemeinde hat spätestens zwei Tage vor dem Wahltag sämtliche gemäß § 30a Abs. 3 erteilten Bewilligungen in ein besonderes Verzeichnis (Muster Anlage 2) unter genauer Angabe des Aufenthaltsortes und der Aufenthaltsräumlichkeiten des Wahlberechtigten einzutragen und der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 zu übermitteln.“

36. § 30d entfällt.

37. In § 41 Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 87/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 148/2021“ ersetzt.

38. Dem § 44 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters sind die kundgemachten Wahlvorschläge unverzüglich der Landeswahlbehörde in elektronischer Form zu übermitteln.“

39. Dem § 45 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gleichzeitig sind die entsprechenden Verfügungen für eine allfällige engere Wahl des Bürgermeisters festzulegen.“

40. In § 45 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Wahlkuverts“ das Zitat „gemäß § 66 Abs. 8“ eingefügt.

41. In § 46 Abs. 2 wird nach dem Wort „ist“ die Wortfolge „, wenn möglich,“ eingefügt.

42. Dem § 46 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Es ist vorzusehen, dass in jeder Gemeinde zumindest ein für alle Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreichbares Wahllokal vorhanden ist. Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass jedem Wahlberechtigten der Zugang zum Wahllokal ermöglicht wird.“

43. § 47 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und mit einem Stuhl oder mit einem Stehpult sowie mit einer Schreibunterlage zu versehen und mit dem erforderlichen Material zum Ausfüllen des Stimmzettels (Farbstift) auszustatten. Außerdem sind die von der Gemeindewahlbehörde abgeschlossenen und veröffentlichten Wahlvorschläge (Parteilisten) für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen. Es ist auch dafür zu sorgen, dass die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist. Auf die Barrierefreiheit ist zu achten.“

44. In § 49 Abs. 1 entfällt das Wort „tunlichst“.

45. In § 50 Abs. 1 wird die Wortfolge „Die Zustellungsbevollmächtigten jeder wahlwerbenden Partei, deren Wahlvorschlag veröffentlicht wurde,“ durch die Wortfolge „Die zustellungsbevollmächtigten Vertreter jeder wahlwerbenden Partei, deren Wahlvorschlag veröffentlicht wurde, oder von diesen bevollmächtigte Personen“ ersetzt.

46. § 50 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Wahlzeugen sind der Bezirkswahlbehörde spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der wahlwerbenden Partei oder durch eine von diesem bevollmächtigte Person schriftlich namhaft zu machen.“

47. Dem § 50 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn der Eintrittschein nicht rechtzeitig beim Empfänger eingelangt ist oder die Ausstellung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt ist und ersichtlich ist, dass die jeweilige Person als Wahlzeuge entsandt wurde, kann eine sofortige Ausstellung des Eintrittscheins durch den Gemeindevahlleiter auch am Wahltag erfolgen.“

48. § 52 Abs. 4 bis 6 entfällt.

49. § 55 Abs. 1 dritter und vierter Satz lauten:

„Sodann hat der Wähler aus der Wahlzelle zu treten und das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne zu legen. Will er das nicht, so hat er das Wahlkuvert dem Wahlleiter oder einem von diesem bestimmten Mitglied der Wahlbehörde zu übergeben, worauf dieser das Wahlkuvert in die Wahlurne zu legen hat.“

50. In § 55 Abs. 4 entfällt der Klammerausdruck „(männliche, weibliche Wahlberechtigte)“.

51. § 55 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses ist mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Der Aufbau eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses hat dem Abstimmungsverzeichnis gemäß Muster Anlage 3 zu entsprechen.
2. Sobald eine Seite des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses vollständig ausgefüllt ist, ist ein Papierausdruck dieser Seite zu erstellen.
3. Die Daten der Wahlberechtigten dürfen ausschließlich auf einem externen Datenträger gespeichert werden, der nach Abschluss des Wahlvorgangs zu vernichten ist.
4. Die ausgedruckten Seiten des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis.
5. Den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen und den Wahlzeugen ist jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren.
6. Bei Ausfall einer der das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis unterstützenden EDV-Komponenten ist die Wahlhandlung zu unterbrechen. Die nicht auf zuvor erstellten Ausdrucken aufscheinenden Namen der Wahlberechtigten sind anhand des Wählerverzeichnisses zu rekonstruieren und in ein Abstimmungsverzeichnis in Papierform (Muster Anlage 3) einzutragen. Danach ist die Wahlhandlung ohne Heranziehung des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses fortzusetzen.“

52. § 55a Abs. 1 lautet:

„(1) Das Wahlrecht kann von denjenigen Wahlberechtigten, denen gemäß § 30a Abs. 1 und 2 Wahlkarten ausgestellt wurden, innerhalb der Fristen des Abs. 2 im Wege der Übermittlung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Gemeinde oder am Wahltag während der Öffnungszeiten des Wahllokals durch persönliche Abgabe oder Abgabe der Wahlkarte durch einen Überbringer bei jener Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist, oder durch persönliche Abgabe oder Abgabe der Wahlkarte durch einen Überbringer bei einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 ausgeübt werden (Briefwahl).“

53. § 55a Abs. 2 erster Satz lautet:

„Hierzu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters in das blaue Wahlkuvert, welches nicht zugeklebt werden darf, zu legen und dieses unverschlossen in die Wahlkarte zu legen.“

54. § 55a Abs. 2 vierter Satz lautet:

„Weiters kann der Wähler die ausgefüllte Wahlkarte am Wahltag während der Öffnungszeiten des Wahllokals bei jener Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder bei einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 persönlich oder durch einen Überbringer abgeben.“

55. § 55a Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. die Wahlkarte nicht spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag bis 14 Uhr bei der zuständigen Gemeinde eingelangt ist, oder die Wahlkarte nicht am Wahltag während der Öffnungszeiten des Wahllokals bei jener Wahlbehörde abgegeben wurde, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist, oder bei einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 abgegeben wurde,“

56. In § 55a Abs. 3 entfallen die Z 2 und 8 und die Z 3 bis 7 erhalten die Ziffernbezeichnungen „2.“, „3.“, „4.“, „5.“ und „6.“.

57. In § 55a Abs. 3 Z 6 (neu) wird nach dem Wort „enthält“ ein Satzpunkt gesetzt und das Wort „oder“ entfällt.

58. Nach § 55a Abs. 4 zweiter Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Erfassung der Wahlkarten anhand eines allenfalls auf der Wahlkarte aufscheinenden Barcodes oder QR-Codes ist zulässig.“

59. § 55a Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Alle eingelangten Wahlkarten sind am Wahltag vor Beginn der Wahlhandlung ungeöffnet gemeinsam mit dem Verzeichnis der Sprengelwahlbehörde, bei Gemeinden ohne Wahlsprengel der Gemeindevahlbehörde, zu übergeben.“

60. In § 55b Abs. 1 wird die Wortfolge „die Gemeindevahlbehörde“ durch die Wortfolge „der Bürgermeister“ ersetzt.

61. Nach § 55b werden folgende §§ 55c und 55d eingefügt:

„§ 55c

Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler

(1) Zur Stimmabgabe sind nur solche Wähler zugelassen, denen von jener Gemeinde, in der auch der Wahlort liegt, eine Wahlkarte ausgestellt wurde. Der Wahlkartenwähler hat neben der Wahlkarte auch noch eine der im § 54 Abs. 2 angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen, aus denen sich seine Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Der Wahlleiter oder das vom Wahlleiter bestimmte Mitglied der Wahlbehörde hat die vom Wahlkartenwähler übergebene Wahlkarte (§ 30b Abs. 3) zu öffnen, die darin befindlichen Stimmzettel und das Wahlkuvert zu entnehmen und dem Wahlkartenwähler auszufolgen. Der Wahlkartenwähler ist ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass zur Stimmabgabe die bereits bei der Ausstellung der Wahlkarte ausgefolgten amtlichen Stimmzettel zu verwenden sind. Hat ein Wahlkartenwähler einen Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist ihm vom Wahlleiter ein weiterer Stimmzettel auszufolgen.

(2) Der Wähler begibt sich hierauf in die Wahlzelle, füllt dort die amtlichen Stimmzettel aus und legt sie in das Kuvert. Sodann hat der Wähler aus der Wahlzelle zu treten und das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne zu legen. Will er das nicht, so hat er das Wahlkuvert dem Wahlleiter oder einem von diesem bestimmten Mitglied der Wahlbehörde zu übergeben, worauf dieser das Wahlkuvert in die Wahlurne zu legen hat.

(3) Erscheint ein Wahlkartenwähler vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, um sein Wahlrecht auszuüben, so hat er unter Verwendung der ihm bereits mit der Wahlkarte ausgefolgten Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters seine Stimme abzugeben, nachdem er die Wahlkarte der Wahlbehörde übergeben hat. Hat ein Wahlkartenwähler einen Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist ihm vom Wahlleiter ein weiterer Stimmzettel auszufolgen. Im Übrigen sind auch in diesem Fall die Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu beachten.

(4) Die Bestimmungen des § 55 Abs. 2 bis 5a finden sinngemäß Anwendung.

§ 55d

Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1

Bei Ausübung des Wahlrechts vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 sind die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere jene über die Teilnahme an der Wahl und die Ausübung des Wahlrechts mittels Wahlkarte, zu beachten. An die Stelle des Wählerverzeichnisses tritt das besondere Verzeichnis gemäß § 30b Abs. 7. Die Entgegennahme von Wahlkartenstimmen, die bei der Stimmabgabe

durch Wahlkartenwähler im Sinne des § 30a Abs. 2 von anderen anwesenden Personen, die im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz (§ 17) haben und über eine Wahlkarte dieser Gemeinde verfügen, erfolgt, ist zulässig. Diese Personen sind am Ende des besonderen Verzeichnisses gemäß § 30b Abs. 7 unter fortlaufender Zahl mit dem Vermerk „Wahlkartenwähler“ einzutragen; im Übrigen sind auch bei diesen Personen die §§ 54 und 55 sinngemäß anzuwenden.“

62. Dem § 57 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Kosten der Herstellung der amtlichen Stimmzettel nach Abs. 1 und der Musterstimmzettel (§ 58) sind vom Land zu tragen.“

63. In § 61 Abs. 2 letzter Satz und § 62 Abs. 3 letzter Satz wird das Wort „von“ jeweils durch das Wort „bei“ ersetzt.

64. In der Überschrift zu § 64 wird das Wort „Ungültige“ durch das Wort „Ungültiger“ ersetzt.

65. In § 66 Abs. 2a wird das Zitat „§ 55a Abs. 3 Z 1 bis 5“ jeweils durch das Zitat „§ 55a Abs. 3 Z 1 bis 4“ und das Zitat „§ 55a Abs. 3 Z 6 bis 8“ durch das Zitat „§ 55a Abs. 3 Z 5 und 6“ ersetzt.

66. § 66 Abs. 5 lautet:

„(5) Anschließend hat die Wahlbehörde aufgrund der gültigen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats die von jedem Wahlwerber erreichten Wahlpunkte zu ermitteln. In Gemeinden, die in Wahlsprenkel eingeteilt sind, kann die Gemeindevahlbehörde beschließen, dass die Ermittlung der Wahlpunkte ausschließlich durch die Gemeindevahlbehörde erfolgen soll. Die Zahl der Wahlpunkte ist durch Zusammenzählen der Listenpunkte und der Vorzugspunkte zu ermitteln. Hierbei ist wie folgt vorzugehen:

1. Die Listenpunkte sind das Produkt der Faktoren eins und zwei und errechnen sich wie folgt:

Der auf dem Stimmzettel an erster Stelle angeführte Wahlwerber erhält als Faktor eins die doppelte Anzahl der in der betreffenden Gemeinde zu vergebenden Mandaten. Der auf dem Stimmzettel an zweiter Stelle angeführte Wahlwerber erhält einen Punkt weniger, der an dritter Stelle angeführte erhält zwei Punkte weniger und so fort. Der Faktor zwei errechnet sich durch Halbieren der auf die Partei entfallende Parteisumme. Diese Zahl ist auf die nächsthöhere ganze Zahl zu runden.

2. Für jede Vorzugsstimme erhält der Wahlwerber 40 Vorzugspunkte.“

67. § 66 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 hat der gemäß § 45 Abs. 2 tätig werdenden Wahlbehörde die ungeöffnet übernommenen Wahlkuverts von Wahlkartenwählern gemäß § 30a zu übergeben; die Wahlbehörde hat die Stimmzettel aus diesen Wahlkuverts ununterscheidbar in die Feststellung ihres Wahlergebnisses einzubeziehen. Die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 hat eine Niederschrift unter sinngemäßer Anwendung des § 67 Abs. 1 Z 1 bis 7 abzufassen. Der Niederschrift sind die Unterlagen gemäß § 67 Abs. 2 Z 2, 3 und 6 anzuschließen. § 67 Abs. 3 und 4 sind anzuwenden. Wenn keine Anträge auf Besuch der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 gestellt wurden, so hat dies der Sonderwahlleiter in der Niederschrift zu vermerken.“

68. In § 69 Abs. 1 wird nach dem Wort „Bereich“ die Wortfolge „das Wahllokal an einen anderen Ort verlegen,“ eingefügt.

69. In § 69 Abs. 2 wird nach dem Wort „Jede“ die Wortfolge „Verlegung des Wahllokals an einen anderen Ort und jede“ eingefügt.

70. § 71 lautet:

„§ 71

Verteilung der Mandate auf die Wahlwerber

(1) Erreicht eine Partei nicht mehr als zehn Mandate, so wird die um eins verringerte Anzahl der Mandate, die gemäß § 70 auf eine Partei entfallen, den Wahlwerbern dieser Partei - vorbehaltlich des Abs. 6 - in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Wahlpunktezahlen (§ 66 Abs. 5) zugewiesen.

(2) Das restliche der Partei zufallende Mandat ist das Vorzugsstimmenmandat. Es erhält der Wahlwerber, dem noch kein Mandat nach Abs. 1 zugewiesen wurde und dessen Vorzugsstimmenzahl größer ist als die der anderen Bewerber seiner Partei, denen kein Mandat nach Abs. 1 oder 6 zugewiesen wurde.

(3) Erreicht eine Partei mehr als zehn Mandate, so wird die um zwei verringerte Anzahl der Mandate, die gemäß § 70 auf eine Partei entfallen, den Wahlwerbern dieser Partei - vorbehaltlich des Abs. 6 - in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Wahlpunktezahlen (§ 66 Abs. 5) zugewiesen.

(4) Die beiden restlichen der Partei zufallenden Mandate sind die Vorzugsstimmenmandate. Diese erhalten jene Wahlwerber, denen noch kein Mandat nach Abs. 3 zugewiesen wurde und deren Vorzugsstimmenzahlen größer sind als die der anderen Bewerber ihrer Partei, denen kein Mandat nach Abs. 3 oder 6 zugewiesen wurde.

(5) Wenn zwei Wahlwerber einer Partei die gleiche Zahl an Wahlpunkten haben, gibt die Listenreihung den Ausschlag.

(6) Hat der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters mehr als die Hälfte der für die Wahl des Bürgermeisters abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, oder ist er einer der in die engere Wahl gekommenen Wahlwerber oder gilt er nach § 72 Abs. 3 und 4 als zum Bürgermeister gewählt, so ist ihm jedenfalls zuerst ein Mandat zuzuweisen.

(7) Wahlwerber, die für die Zuweisung eines Mandats nicht in Betracht kommen, gelten in der Reihenfolge der Größe der von ihnen erreichten Wahlpunkte (§ 66 Abs. 5) als Ersatzmitglieder. Das Ersatzmitglied mit den meisten Wahlpunkten (erstgereihtes Ersatzmitglied) gilt als Ersatzmitglied im Sinne des § 15a der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgl. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 71/2021.“

71. Dem § 80 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats können auch die Mitglieder der Ausschüsse (Prüfungsausschuss, Ortsausschuss und weitere Ausschüsse) sowie der Jugendgemeinderat und der Umweltgemeinderat gewählt werden.“

72. § 82 Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Vornahme der Wahl, bei der nur Mitglieder des Gemeinderats der eigenen Gemeinderatspartei gewählt werden dürfen, müssen mindestens drei Viertel der Zahl der Gemeinderatsmitglieder der betreffenden Gemeinderatspartei anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, ist eine neuerliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Wenn auch bei dieser Sitzung die zur Vornahme der Wahl erforderliche Zahl von Mitgliedern der betreffenden Gemeinderatspartei nicht anwesend ist, geht das Wahlrecht an den Gemeinderat über, der an ihrer Stelle unverzüglich die Wahl vornimmt, ohne dabei eine bestimmte Gemeinderatspartei berücksichtigen zu müssen. Wenn die Gemeinderatsmitglieder der wahlberechtigten Gemeinderatspartei an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Gemeinderats zwar anwesend waren, jedoch von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht haben, so geht das Wahlrecht sowohl für die Wahl des Vizebürgermeisters als auch der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstands - ebenfalls ohne Bindung an eine Gemeinderatspartei - an den Gemeinderat über.“

73. In § 87 Abs. 1 wird nach dem Wort „Mitglied“ die Wortfolge „(Ersatzmitglied nach § 15a der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgl. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 71/2021)“ eingefügt.

74. In § 94 Abs. 1 wird die Wortfolge „Frauen und Männer“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

75. In der Überschrift zum VI. Hauptstück wird das Wort „Schlußbestimmungen“ durch das Wort „Schlussbestimmungen“ ersetzt.

76. Der bisherige Wortlaut des § 104 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die technischen Gegebenheiten der Gemeinderatsdatenbank und der notwendigen Qualitätssicherung mit Verordnung festzusetzen, in welchem Umfang die Erfassung der Daten zur Abwicklung der Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen, die Erfassung der von der Gemeindevahlbehörde abgeschlossenen Wahlvorschläge, die Erfassung der von der Gemeindevahlbehörde festgestellten Wahlergebnisse und die Evidenzhaltung der Gemeindedaten sowie der Zusammensetzung der Gemeinderäte und Gemeindevorstände erfolgt. In dieser Verordnung ist überdies festzusetzen, in welcher Art diese Daten der Landeswahlbehörde oder der Landesregierung zu übermitteln sind.“

77. Nach § 104 werden folgende §§ 104a bis 104c eingefügt:

„§ 104a

Außerordentliche Verhältnisse

(1) Wenn eine Teilnahme der Wähler an den Wahlen aufgrund von Maßnahmen zum Schutze der Volksgesundheit oder aufgrund von außergewöhnlichen Ereignissen (zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens und dergleichen) eingeschränkt ist, ist die Landesregierung ermächtigt, mit Verordnung die Ausschreibung der Wahlen aufzuheben und gleichzeitig neu auszuschreiben.

(2) In den Fällen des Abs. 1 verlängert sich die Wahlperiode bis zu dem von der Landesregierung mit Verordnung festgesetzten Wahltag.

§ 104b

Wahlkosten

Die Kosten des Wahlverfahrens müssen, wenn sie bei den Gemeinden entstehen, von diesen getragen werden. Die sonstigen Kosten des Wahlverfahrens trägt das Land Burgenland. Wenn die Beschaffung der zur Durchführung des Wahlverfahrens erforderlichen Drucksorten durch das Land Burgenland erfolgt, sind die dabei entstehenden Kosten von den Gemeinden dem Land Burgenland anteilmäßig nach der Anzahl der endgültig Wahlberechtigten zu ersetzen.

§ 104c

Gebührenbefreiung

Die im Verfahren nach diesem Gesetz erforderlichen Eingaben und sonstigen Schriften und Urkunden sind von den Verwaltungsabgaben des Landes und der Gemeinden befreit.“

78. § 107 lautet:

„§ 107

Sprachliche Gleichbehandlung

Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Personen anderen Geschlechts ausgeübt werden, so kann die jeweilige Form der Bezeichnung, die für die entsprechende Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.“

79. Dem § 110 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Das Inhaltsverzeichnis, § 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1, 2, 4, 4a und 5, § 13 Abs. 2, die Überschrift zu § 14, § 14 Abs. 1 bis 3, §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1, die Überschrift zu § 27, § 30a Abs. 2 bis 4, § 30b Abs. 1, 2, 6 bis 8, § 41 Abs. 1, § 44 Abs. 8, § 45 Abs. 1 und 2, § 46 Abs. 2 und 4, § 47 Abs. 3, § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 1 und 2, § 51 Abs. 2, § 55 Abs. 1, 4 und 6, § 55a Abs. 1 bis 4, § 55b Abs. 1, §§ 55c, 55d, 57 Abs. 7, § 61 Abs. 2, § 62 Abs. 3, die Überschrift zu § 64, § 66 Abs. 1, 2a, 5 und 8, § 69 Abs. 1 und 2, §§ 71, 80 Abs. 5, § 82 Abs. 3, § 87 Abs. 1, § 94 Abs. 1 und 2, § 98 Abs. 1, die Überschrift zum VI. Hauptstück, § 104 Abs. 1 und 2, §§ 104a bis 104c, 107 sowie die Anlagen 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 92/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfallen § 30d und 52 Abs. 4 bis 6.“

80. Die Anlagen 1 und 2, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2019, werden durch die Anlagen 1 und 2 zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

81. In Artikel II (LGBl. Nr. 9/1996) und in Artikel II (LGBl. Nr. 26/1997) wird das Wort „Mitgliedsstaat“ jeweils durch das Wort „Mitgliedstaat“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Landtagswahlordnung 1995

Die Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2019, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Promulgationsklausel wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„I. Hauptstück

Wahlausschreibung, Wahlkreise, Wahlsprengel, Wahlbehörden

1. Abschnitt

Mitgliederzahl, Wahlausschreibung, Wahlkreise

- § 1 Mitgliederzahl, Wahlausschreibung, Wahltag, Stichtag
- § 2 Wahlkreise
- § 3 Zahl der Mandate in den Wahlkreisen
- § 4 Verlautbarung der Mandatszahlen

2. Abschnitt

Wahlsprengel, Wahlbehörden

- § 5 Wahlsprengel
- § 6 Durchführung und Leitung der Wahl
- § 7 Mitglieder der Wahlbehörden
- § 8 Gemeindewahlbehörden
- § 9 Sprengelwahlbehörden
- § 10 Sonderwahlbehörden
- § 11 Bezirkswahlbehörden
- § 12 Kreiswahlbehörden
- § 13 Landeswahlbehörde
- § 14 Frist zur Bestellung der Sprengelwahlleiter, der Sonderwahlleiter, der ständigen Vertreter und der Stellvertreter, Angelobung, Wirkungsbereich der Wahlleiter
- § 15 Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer
- § 16 Konstituierung der Wahlbehörden
- § 17 Entsendung von Vertrauenspersonen
- § 18 Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden
- § 19 Selbstständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter
- § 19a Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Wahlbehörden

II. Hauptstück

Wahlrecht, Wählbarkeit, Erfassung der Wahlberechtigten

1. Abschnitt

Wahlrecht, Wählbarkeit

- § 20 Wahlberechtigung
- § 21 Ausschluss vom Wahlrecht
- § 22 Wählbarkeit
- § 22a Ausschluss von der Wählbarkeit

2. Abschnitt

Erfassung der Wahlberechtigten

- § 23 Wählerverzeichnisse
- § 24 Ort der Eintragung in das Wählerverzeichnis (Verfassungsbestimmung)
- § 25 Auflegung des Wählerverzeichnisses
- § 26 Ausfolgung von Ausdrucken des Wählerverzeichnisses an die Parteien
- § 27 Berichtigungsverfahren
- § 28 Entscheidung über Berichtigungsanträge
- § 29 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht
- § 30 Richtigstellung des Wählerverzeichnisses
- § 31 Abschluss des Wählerverzeichnisses
- § 32 Ausübung des Wahlrechtes

3. Abschnitt Wahlkarten

- § 33 Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte
- § 34 Ausstellung der Wahlkarte
- § 34a Ausfolgung oder Übermittlung der Wahlkarten

III. Hauptstück Wahlbewerbung

- § 35 Einbringung, Unterstützung, Inhalt der Kreiswahlvorschläge
- § 36 Unterscheidende Parteibezeichnung
- § 37 Kreiswahlvorschlag ohne zustellungsbevollmächtigten Vertreter
- § 38 Überprüfung der Kreiswahlvorschläge
- § 39 Ergänzung der Kreiswahlvorschläge
- § 40 Abschluss und Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge
- § 41 Zurückziehung der Kreiswahlvorschläge

IV. Hauptstück Abstimmungsverfahren

1. Abschnitt Wahlort, Wahllokal, Wahlzeit, Wahlzeugen

- § 42 Gemeinde als Wahlort, Verfügungen der Gemeindewahlbehörden
- § 43 Wahllokale
- § 44 Wahlzelle
- § 45 Verbotszonen
- § 46 Wahlzeit
- § 47 Wahlzeugen

2. Abschnitt Wahlhandlung

- § 48 Sicherung der Ordnung
- § 49 Beginn der Wahlhandlung
- § 50 Persönliche Ausübung des Wahlrechtes
- § 51 Identitätsfeststellung
- § 52 Stimmabgabe
- § 53 Stimmabgabe bei Wahlkartenwählern
- § 54 Ausübung des Wahlrechtes in Heil- und Pflegeanstalten
- § 54a Ausübung des Wahlrechts durch Wahlkartenwähler vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1
- § 54b Stimmabgabe vor dem Wahltag
- § 54c Stimmabgabe im Wege der Briefwahl

3. Abschnitt Wahlkuverts, Stimmzettel

- § 55 Wahlkuverts
- § 56 Amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises
- § 57 (entfallen)
- § 58 (entfallen)
- § 59 Zustellung eines Musterstimmzettels
- § 60 Ausfüllen des Stimmzettels

4. Abschnitt Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln

- § 61 Gültiger Stimmzettel
- § 62 Ungültiger Stimmzettel
- § 63 (entfallen)
- § 64 (entfallen)
- § 65 Stimmzettelprüfung, Stimmenzählung
- § 66 Niederschrift
- § 67 Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse, Übermittlung der Wahlakten
- § 68 Übermittlung der Wahlakten an die Kreiswahlbehörden
- § 69 Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen

V. Hauptstück Ermittlungsverfahren

1. Abschnitt Vorläufiges Wahlergebnis

- § 70 (entfallen)
- § 71 Vorläufige Ermittlung im Wahlkreis, Bericht an die Landeswahlbehörde
- § 71a (entfallen)
- § 72 (entfallen)
- § 73 Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses durch die Landeswahlbehörde
- § 73a (entfallen)

2. Abschnitt Erstes Ermittlungsverfahren

- § 74 Endgültiges Ergebnis im Wahlkreis
- § 75 Ermittlung der Wahlzahl durch die Landeswahlbehörde
- § 76 Zuteilung der Mandate an die Parteien durch die Kreiswahlbehörde
(Verfassungsbestimmung)
- § 77 Zuweisung der Mandate an die Wahlwerber der Wahlkreisliste und Ermittlung der im
Wahlkreis abgegebenen Vorzugsstimmen der Wahlwerber der Landesliste durch die
Kreiswahlbehörde
- § 78 Niederschrift über das erste Ermittlungsverfahren
- § 79 Verlautbarung der gewählten Bewerber, Übermittlung der Wahlakten

3. Abschnitt Zweites Ermittlungsverfahren

- § 80 Parteien, die am Ermittlungsverfahren teilnehmen (Verfassungsbestimmung)
- § 81 Einbringung der Landeswahlvorschläge
- § 82 Ermittlung und Zuteilung der Restmandate (Verfassungsbestimmung)
- § 83 Gewählte Bewerber, Niederschrift, Verlautbarung

4. Abschnitt Anfechtung der Wahl

- § 84 Einspruch gegen ziffernmäßige Ermittlungen

5. Abschnitt Ersatzmitglieder, Wahlscheine

- § 85 Berufung, Ablehnung, Verzicht, Streichung
- § 86 Erschöpfung der Wahlvorschläge
- § 87 Wahlscheine

VI. Hauptstück Schlussbestimmungen

- § 88 Fristen
- § 89 Notmaßnahmen
- § 89a Außerordentliche Verhältnisse
- § 90 Wahlkosten
- § 91 Gebührenfreiheit
- § 92 Sprachliche Gleichbehandlung
- § 93 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 94 Strafbestimmungen
- § 95 Außerkrafttreten von Bestimmungen (Verfassungsbestimmung)
- § 96 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1** Wählerverzeichnis
- Anlage 1A** Besonderes Verzeichnis
- Anlage 2** Wahlkarte
- Anlage 3** Unterstützungserklärung
- Anlage 4** Abstimmungsverzeichnis
- Anlage 5** Amtlicher Stimmzettel
- Anlage 6** Überkuvert zur Wahlkarte“

2. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Staatsbürger“ durch die Wortfolge „Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft“ und das Zitat „BGBl. I Nr. 125/2009“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 100/2018“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Staatsbürger“ durch die Wortfolge „Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 und 2 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 125/2009“ jeweils durch das Zitat „BGBl. I Nr. 100/2018“ ersetzt.

5. § 7 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Für den Fall der Verhinderung der Beisitzer sind Ersatzbeisitzer zu berufen, wobei jeder Ersatzbeisitzer jeden Beisitzer seiner Partei vertreten darf.“

6. In § 7 Abs. 2, § 15 Abs. 1 bis 4 und 8, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 3, § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 2 Z 2, § 78 Abs. 2 Z 2 und § 83 Abs. 3 Z 1 wird das Wort „Ersatzmitglieder“ jeweils durch das Wort „Ersatzbeisitzer“ ersetzt.

7. In § 7 Abs. 3 wird das Wort „Ehrenamt“ durch das Wort „Amt“ ersetzt.

8. In der Überschrift zu § 15 wird das Wort „Ersatzmitglieder“ durch das Wort „Ersatzbeisitzer“ ersetzt.

9. § 15 Abs. 7 lautet:

„(7) Wird ein Vorschlag auf Berufung von Beisitzern (Ersatzbeisitzern) nicht rechtzeitig erstattet oder ergänzt, so hat keine Berufung stattzufinden.“

10. In § 15 Abs. 8 wird das Wort „Ersatzmitgliedern“ durch das Wort „Ersatzbeisitzern“ ersetzt.

11. In der Überschrift zu § 18 wird das Wort „Beschlussfähigkeit“ durch das Wort „Beschlussfähigkeit“ ersetzt.

12. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Wahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, oder in den Fällen der §§ 11 und 13 einer seiner Stellvertreter, und wenigstens die Hälfte der bestellten Beisitzer oder Ersatzbeisitzer anwesend sind. Wahlbehörden, bei denen gemäß § 15 Abs. 7 eine Berufung nicht stattgefunden hat, sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens zwei Beisitzer oder Ersatzbeisitzer anwesend sind.“

13. In § 18 Abs. 2 wird das Wort „Beschluss“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

14. In § 18 Abs. 3 wird das Wort „Beschlussfassung“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt.

15. § 19 lautet:

„§ 19

Selbstständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter

(1) Wenn ungeachtet der ordnungsgemäßen Einberufung eine Wahlbehörde, insbesondere am Wahltag, nicht in beschlussfähiger Anzahl zusammentritt oder während einer Amtshandlung beschlussunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zulässt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbstständig durchzuführen. In diesem Fall hat er nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauenspersonen heranzuziehen.

(2) Außer in den Fällen des Abs. 1 sowie in jenen Fällen, in denen der Wahlleiter unmittelbar aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes ermächtigt ist, kann der Wahlleiter unaufschiebbare Amtshandlungen vornehmen, zu deren Vornahme ihn die Wahlbehörde ausdrücklich ermächtigt hat.“

16. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Wahlbehörden

(1) Für die Tätigkeit in den Wahlbehörden haben ihre angelobten Mitglieder, mit Ausnahme des Bürgermeisters, pro Wahlereignis einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von 1% des monatlichen Bezugs eines Mitglieds des Nationalrats. Für die Tätigkeit in mehreren Wahlbehörden besteht nur ein einmaliger Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Die volle Aufwandsentschädigung gebührt nur bei einer Tätigkeit ab fünf Stunden, wobei alle Zeiten pro Wahlereignis zusammenzurechnen sind. Für weniger als fünf Stunden gebührt die Aufwandsentschädigung nur in halber Höhe.

(2) Mitglieder der Wahlbehörden, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, haben, sofern die Tätigkeit in der Wahlbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben oder im Rahmen weiterer Tätigkeiten für die Gebietskörperschaft erfolgt und vergütet wird, keinen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(3) Über den Anspruch auf Aufwandsentschädigung entscheidet bei Mitgliedern der Landeswahlbehörde die Landesregierung, bei Mitgliedern der übrigen Wahlbehörden die Verwaltungsbehörde, der der Wahlleiter angehört oder von deren Vorstand er bestellt wird. Die Wahlbehörden haben die zur Erlassung der Entscheidung notwendigen Feststellungen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Rechtskraft des Wahlergebnisses der jeweiligen Verwaltungsbehörde zu übermitteln.

(4) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahlbehörden ist von der Gebietskörperschaft zu tragen, die für den Aufwand des Amtes aufzukommen hat, dem gemäß § 4 Abs. 3 die Zuweisung der für die Wahlbehörden notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel obliegt.

(5) Die Pauschalentschädigung ist den Mitgliedern der Wahlbehörden innerhalb von 60 Tagen nach Rechtskraft des Wahlergebnisses anzuweisen.

(6) Die Abs. 1 bis 5 sind auf Mitglieder der örtlichen Wahlbehörden nur anzuwenden, wenn zuvor ein entsprechender Beschluss der Gemeindevahlbehörde gefasst wurde.“

17. In § 20 Abs. 1 wird die Wortfolge „alle Frauen und Männer“ durch die Wortfolge „alle Personen“ ersetzt.

18. In § 21 Abs. 1 Z 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 70/2018“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 159/2021“ ersetzt.

19. In § 21 Abs. 1 zweiter Halbsatz wird das Zitat „BGBl. I Nr. 70/2018“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 159/2021“ ersetzt.

20. In § 22 wird die Wortfolge „alle Frauen und Männer“ durch die Wortfolge „alle Personen“ ersetzt.

21. In § 23 Abs. 1 wird der zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Wählerverzeichnisse werden aufgrund der im Zentralen Wählerregister - ZeWaeR (§ 4 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1996, in der jeweils geltenden Fassung) geführten Wählerevidenzen erstellt und haben die aus dem Muster in Anlage 1 ersichtlichen Angaben zu enthalten oder haben in elektronischer Form dem Aufbau der Ausdrucke dieses Musters zu entsprechen. Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch lokalen Datenverarbeitungen im Wege einer Schnittstelle zum ZeWaeR zur Verfügung gestellt werden, über die die weitere Administration der Wählerverzeichnisse abläuft.“

22. In § 25 Abs. 3 wird das Wort „Einspruchsverfahrens“ durch das Wort „Berichtigungsverfahrens“ ersetzt.

23. In der Überschrift zu § 26 wird das Wort „Abschriften“ durch die Wortfolge „Ausdrucke des Wählerverzeichnisses“ ersetzt.

24. In § 26 Abs. 1 wird das Zitat „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 25/2018“ durch das Zitat „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2021“ und das Wort „Abschriften“ jeweils durch das Wort „Ausdrucke“ ersetzt.

25. In § 26 Abs. 2 wird das Wort „Abschriften“ durch das Wort „Ausdrucke“ ersetzt.

26. Dem § 26 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Ausdrucke können mit Hilfe des Zentralen Wählerregisters - ZeWaeR hergestellt werden.“

27. §§ 27 und 28 lauten:

„§ 27

Berichtigungsverfahren

(1) Innerhalb der Einsichtsfrist (§ 25 Abs. 1) kann jede Person, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, die entweder im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in der Gemeinde in Anspruch nimmt, unter Angabe ihres Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter mündlich durch persönliches Erscheinen oder schriftlich einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses einbringen.

(2) Berichtigungsanträge sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Einzelfall gesondert einzubringen. Berichtigungsanträge müssen beim Gemeindeamt (Magistrat) vor Ablauf der Einsichtsfrist eingebracht werden oder einlangen.

(3) Hat der Berichtigungsantrag das Aufnahmebegehren eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1 Burgenländisches Wählerevidenz-Gesetz, LGBl. Nr. 5/1996, in der jeweils geltenden Fassung), anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von der Gemeinde entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

(4) Die Gemeinde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag eingebracht wurde, hiervon spätestens am Tag nach dem Einlangen des Antrages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe nachweislich zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, mündlich oder schriftlich Einwendungen an die Gemeindewahlbehörde zu erheben. Einwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung beim Gemeindeamt (Magistrat) einlangen oder vorgebracht werden.

(5) Die Namen der Antragsteller unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 28

Entscheidung über Berichtigungsanträge

(1) Über Berichtigungsanträge hat die Gemeindewahlbehörde binnen sechs Tagen nach Ende der Einsichtsfrist (§ 25 Abs. 1) mit Bescheid zu entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018, findet Anwendung. Der Bescheid ist dem Antragsteller sowie dem durch die Entscheidung Betroffenen unverzüglich nachweislich zuzustellen.

(2) Verspätet eingelangte Berichtigungsanträge sind von der Gemeindewahlbehörde zurückzuweisen.“

28. § 29 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde kann der Antragsteller oder der von der Entscheidung Betroffene binnen zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Diese Beschwerde ist beim Gemeindeamt (Magistrat) einzubringen.

(2) Die Gemeinde hat den Beschwerdegegner von der eingebrachten Beschwerde unverzüglich nachweislich mit dem Beifügen zu verständigen, dass es ihm freisteht, innerhalb von zwei Tagen nach Zustellung der Verständigung in die Beschwerde Einsicht und zu den Beschwerdegründen Stellung zu nehmen.

(3) Die Gemeinde hat sodann die Beschwerde samt allen Unterlagen unverzüglich dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen; dieses hat binnen elf Tagen nach Einlagen der Beschwerde zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Gemeindewahlbehörde, dem Beschwerdeführer und dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

29. § 30 letzter Satz lautet:

„An der Stelle des Wählerverzeichnisses, an der er ursprünglich einzutragen gewesen wäre, ist auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen, sofern die Wählerverzeichnisse nicht gemäß § 23 Abs. 1 elektronisch erstellt oder richtiggestellt werden.“

30. In der Überschrift zu § 31 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

31. In § 31 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Einspruchsverfahrens oder“ durch die Wortfolge „des Berichtigungs- oder“ ersetzt.

32. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl unter Beifügung der gemäß § 34 Abs. 5 vorgesehenen Vermerke zugrunde zu legen. Zu diesem Zweck ist nach Ablauf der in § 34 Abs. 1 vorgesehenen Frist ein aktualisierter Ausdruck des Wählerverzeichnisses herzustellen, wobei in der Rubrik „Anmerkung“ bei den Namen jener Wähler, für die eine Wahlkarte ausgestellt worden ist, das Wort „Wahlkarte“ aufzuscheinen hat und überdies die Zeilen, in denen dieses Wort aufscheint, zB durch Kursivschrift, Fettdruck oder Farbdruk, besonders hervorzuheben sind.“

33. § 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Er kann

1. auf der Landesliste (§ 81) einem Wahlwerber eine Vorzugsstimme sowie
2. auf der Wahlkreisliste (§§ 35, 40) höchstens drei Wahlwerbern je eine Vorzugsstimme

geben.“

34. Nach § 33 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erster Satz und eines Antrags gemäß Abs. 2 letzter Satz hat die Gemeinde die Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 zu erteilen.“

35. In § 33 Abs. 3 wird die Wortfolge „rechtzeitig vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 14 Uhr, persönlich“ ersetzt.

36. In § 34 Abs. 1 dritter Satz wird nach dem Wort „Wahlkarte“ die Wortfolge „an den Antragsteller selbst oder“ eingefügt.

37. In § 34 Abs. 1 vierter Satz wird nach der Wortfolge „Beim mündlichen Antrag ist die Identität“ die Wortfolge „, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist,“ und nach der Wortfolge „Ablichtung eines“ das Wort „amtlichen“ eingefügt.

38. In § 34 Abs. 1 werden nach dem vierten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer oder Personalausweisnummer im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörde zu überprüfen. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist die Gemeinde auch ermächtigt, die Passnummer oder Personalausweisnummer selbstständig anhand der zentralen Evidenz gemäß § 22b des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/2021, zu überprüfen.“

39. Dem § 34 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Anbringen eines Barcodes oder QR-Codes durch die Gemeinde ist zulässig. Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, können anstelle der Unterschrift des Bürgermeisters mit einer Amtssignatur gemäß §§ 19 und 20 des E-Government-Gesetzes - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2020, versehen sein, wobei § 19 Abs. 3 zweiter Satz des E-Government-Gesetzes nicht anzuwenden ist.“

40. Nach § 34 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Am neunten Tag vor dem Wahltag ist die Ausstellung von Wahlkarten nur bis längstens zwölf Uhr zulässig.“

41. § 34 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Ausstellung der Wahlkarte ist in der Wählerevidenz zu vermerken. Bis zum 29. Tag nach dem Wahltag haben die Gemeinden gegenüber jedem im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten auf mündliche oder schriftliche Anfrage Auskunft zu erteilen, ob für diesen eine Wahlkarte ausgestellt worden ist. Bei einer Anfrage hat der Wahlberechtigte seine Identität glaubhaft zu machen.“

42. Nach § 34 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Die Gemeinde hat spätestens zwei Tage vor dem Wahltag sämtliche gemäß § 33 Abs. 2a erteilten Bewilligungen in ein besonderes Verzeichnis (Muster Anlage 1A) unter genauer Angabe des Aufenthaltsortes und der Aufenthaltsräumlichkeiten des Wahlberechtigten einzutragen und der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 zu übermitteln.“

43. Dem § 34 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die in den Wählerevidenzen der Gemeinden gespeicherten Vermerke sind aus dem ZeWaeR zu löschen, wenn das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht.“

44. § 34a Abs. 1 vorletzter Satz lautet:

„Der Antragsteller ist bei Ausfolgung der Wahlkarte an eine bevollmächtigte Person schriftlich zu verständigen.“

45. In § 34a Abs. 1 letzter Satz entfällt die Wortfolge „zu eigenen Händen“.

46. In § 38 Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 87/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 148/2021“ ersetzt.

47. In der Überschrift zu § 40 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

48. Dem § 40 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die kundgemachten Wahlvorschläge sind der Landeswahlbehörde unverzüglich in elektronischer Form zu übermitteln.“

49. In § 43 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „womöglich“ durch die Wortfolge „, wenn möglich,“ ersetzt.

50. Dem § 43 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Es ist vorzusehen, dass in jeder Gemeinde zumindest ein für Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreichbares Wahllokal vorhanden ist. Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass jedem Wahlberechtigten der Zugang zum Wahllokal ermöglicht wird.“

51. In § 46 Abs. 1 entfällt das Wort „tunlichst“.

52. § 46 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Die Wahlzeit ist so festzulegen, dass das dafür bestimmte Wahllokal frühestens um 15 Uhr, wenigstens durch zwei Stunden, jedenfalls aber in der Zeit zwischen 18 Uhr und 19 Uhr, geöffnet ist.“

53. § 47 Abs. 1 dritter Satz erster Halbsatz lautet:

„Die Wahlzeugen sind der Bezirkswahlbehörde spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei oder durch eine von diesem bevollmächtigte Person schriftlich namhaft zu machen;“

54. Dem § 47 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn der Eintrittschein nicht rechtzeitig beim Empfänger eingelangt ist, oder die Ausstellung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt ist und ersichtlich ist, dass die jeweilige Person als Wahlzeuge entsandt wurde, kann eine sofortige Ausstellung des Eintrittscheins durch den Gemeindevahlleiter auch am Wahltag erfolgen.“

55. § 52 Abs. 1 dritter, vierter und fünfter Satz und § 53 Abs. 2 zweiter und dritter Satz werden jeweils durch folgende Sätze ersetzt:

„Sodann hat der Wähler aus der Wahlzelle zu treten und das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne zu legen. Will er das nicht, so hat er das Wahlkuvert dem Wahlleiter oder einem von diesem bestimmten Mitglied der Wahlbehörde zu übergeben, worauf dieser das Wahlkuvert in die Wahlurne zu legen hat.“

56. In § 52 Abs. 5 entfällt der Klammerausdruck „(männliche, weibliche Wahlberechtigte)“.

57. Nach § 52 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses ist mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Der Aufbau eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses hat dem Abstimmungsverzeichnis gemäß Muster Anlage 4 zu entsprechen.
2. Sobald eine Seite des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses vollständig ausgefüllt ist, ist ein Papierausdruck dieser Seite zu erstellen.
3. Die Daten der Wahlberechtigten dürfen ausschließlich auf einem externen Datenträger gespeichert werden, der nach Abschluss des Wahlvorgangs zu vernichten ist.
4. Die ausgedruckten Seiten des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis.
5. Den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen und den Wahlzeugen ist jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren.
6. Bei Ausfall einer der das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis unterstützenden EDV-Komponenten ist die Wahlhandlung zu unterbrechen. Die nicht auf zuvor erstellten Ausdrucken aufscheinenden Namen der Wahlberechtigten sind anhand des Wählerverzeichnisses zu rekonstruieren und in ein Abstimmungsverzeichnis in Papierform (Muster Anlage 4) einzutragen. Danach ist die Wahlhandlung ohne Heranziehung des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses fortzusetzen.“

58. § 54 Abs. 3 entfällt.

59. In § 54 Abs. 4 wird das Zitat „nach den Abs. 2 und 3“ durch das Zitat „nach Abs. 2“ ersetzt.

60. Dem § 54a wird folgender Satz angefügt:

„Diese Personen sind am Ende des besonderen Verzeichnisses gemäß § 34 Abs. 5a unter fortlaufender Zahl mit dem Vermerk „Wahlkartenwähler“ einzutragen.“

61. In § 54b Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „die Gemeindegewahlbehörde“ durch die Wortfolge „der Bürgermeister“ ersetzt.

62. Die Überschrift zu § 54c lautet:

„Stimmabgabe im Wege der Briefwahl“

63. § 54c Abs. 1 lautet:

„(1) Das Wahlrecht kann von denjenigen Wahlberechtigten, denen gemäß § 33 Abs. 1 und 2 Wahlkarten ausgestellt wurden, innerhalb der Fristen des Abs. 2 im Wege der Übermittlung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Gemeinde oder am Wahltag während der Öffnungszeiten des Wahllokals durch persönliche Abgabe oder Abgabe der Wahlkarte durch einen Überbringer bei jeder Wahlbehörde innerhalb des Wahlkreises oder durch persönliche Abgabe oder Abgabe der Wahlkarte durch einen Überbringer bei einer Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 ausgeübt werden (Briefwahl).“

64. § 54c Abs. 2 erster Satz lautet:

„Hierzu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten Stimmzettel in das blaue Wahlkuvert, welches nicht zugeklebt werden darf, zu legen und dieses unverschlossen in die Wahlkarte zu legen.“

65. In § 54c Abs. 2 wird das Wort „Gemeindegewahlbehörde“ jeweils durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt und nach dem zweiten Satz werden folgende Sätze eingefügt:

„Weiters kann der Wähler die ausgefüllte Wahlkarte am Wahltag bei jeder Wahlbehörde innerhalb seines Wahlkreises während der Öffnungszeiten des Wahllokals oder bei einer Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 persönlich oder durch einen Überbringer abgeben. Diese Wahlkarten sind zu den bereits gemäß Abs. 4 vom Bürgermeister übernommenen Wahlkarten zu legen. In diesem Fall ist das vom Bürgermeister gemäß Abs. 4 übergebene Verzeichnis von der Wahlbehörde entsprechend zu ergänzen, wobei ausdrücklich zu vermerken ist, von wem die Wahlkarte übergeben wurde.“

66. § 54c Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. die Wahlkarte nicht spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag bis 14 Uhr bei der zuständigen Gemeinde eingelangt ist, oder die Wahlkarte nicht am Wahltag während der Öffnungszeiten des Wahllokals bei einer Wahlbehörde innerhalb des Wahlkreises des Wahlberechtigten oder bei einer Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 abgegeben wurde,“

67. In § 54c Abs. 3 Z 6 wird nach dem Wort „enthält“ ein Satzpunkt gesetzt und das Wort „oder“ entfällt.

68. § 54c Abs. 3 Z 7 entfällt.

69. Nach § 54c Abs. 4 zweiter Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Erfassung der Wahlkarten anhand eines allenfalls auf der Wahlkarte aufscheinenden Barcodes oder QR-Codes ist zulässig.“

70. In § 54c Abs. 4 wird die Wortfolge „Die bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, 14 Uhr, eingelangten Wahlkarten“ durch die Wortfolge „Alle eingelangten Wahlkarten“ ersetzt.

71. In § 61 Abs. 4 Z 3 lit. a wird das Wort „neben“ durch das Wort „unter“ ersetzt.

72. In § 65 Abs. 3 erster Satz wird nach der Wortfolge „übernommenen Wahlkarten“ die Wortfolge „und die am Wahltag abgegebenen Briefwahlkarten“ eingefügt und in Abs. 3 vierter Satz wird das Zitat „§ 54c Abs. 3 Z 5 bis 7“ durch das Zitat „§ 54c Abs. 3 Z 5 und 6“ ersetzt.

73. § 65 Abs. 6 lautet:

„(6) Nach Feststellung der Parteisummen hat die Wahlbehörde aufgrund der gültigen Stimmzettel die Zahl der gültig abgegebenen Vorzugsstimmen für jeden Wahlwerber auf den Landeslisten und die von jedem Wahlwerber auf den Wahlkreislisten erreichten Vorzugsstimmen zu ermitteln.“

74. Dem § 65 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn keine Anträge auf Besuch der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 gestellt wurden, so hat dies der Sonderwahlleiter in der Niederschrift zu vermerken.“

75. In § 66 Abs. 2 Z 9 entfällt die Wortfolge „und Wahlpunkten“.

76. In § 67 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „sowie, sofern sie einen Beschluss nach § 65 Abs. 6 zweiter Satz gefasst hat, die Wahlpunkte zu ermitteln“.

77. § 68 Abs. 2 entfällt und der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

78. In § 68 Abs. 2 (neu) wird die Wortfolge „, daß die Übermittlung gemäß Abs. 1 und 2“ durch die Wortfolge „, dass die Übermittlung gemäß Abs. 1“ ersetzt.

79. In § 69 Abs. 1 wird nach dem Wort „Wahlbehörde“ die Wortfolge „das Wahllokal an einen anderen Ort verlegen,“ eingefügt.

80. § 69 Abs. 2 lautet:

„(2) Jede Verlegung des Wahllokals an einen anderen Ort und jede Verlängerung oder Verschiebung der Wahlhandlung ist unverzüglich ortsüblich bekanntzumachen, aber auch durch Anschlag an dem Gebäude, in welchem sich das Wahllokal befindet, zu verlautbaren. Die Bezirkswahlbehörde ist hiervon auf raschestem Weg zu verständigen.“

81. In § 73 Abs. 1 wird das Zitat „§ 71 Abs. 2 und 72 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 71 Abs. 2“ ersetzt.

82. § 74 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Kreiswahlbehörde hat die von der Landeswahlbehörde für die Wahlkreise gemäß § 73 nur vorläufig getroffenen Feststellungen nunmehr endgültig zu ermitteln. Das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis ist der Landeswahlbehörde unverzüglich bekanntzugeben.“

83. § 77 lautet:

„§ 77

Zuweisung der Mandate an die Wahlwerber der Wahlkreisliste und Ermittlung der im Wahlkreis abgegebenen Vorzugsstimmen der Wahlwerber der Landesliste durch die Kreiswahlbehörde

(1) Die gemäß § 76 auf die Partei entfallenden Mandate sind den Wahlwerbern der Wahlkreisliste dieser Partei in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Vorzugsstimmen zuzuweisen.

(2) Wenn zwei Wahlwerber der Wahlkreisliste einer Partei die gleiche Zahl von Vorzugsstimmen haben, gibt die Listenreihung den Ausschlag.

(3) Wahlwerber der Wahlkreisliste, die für die Zuweisung eines Mandats nicht in Betracht kommen, gelten in der Reihenfolge der Zahl der von ihnen erreichten Vorzugsstimmen als Ersatzmitglieder.

(4) Danach ermittelt die Kreiswahlbehörde die Zahl der im Wahlkreis gültig abgegebenen Vorzugsstimmen für Wahlwerber der Landeslisten und gibt die Summen der Landeswahlbehörde unverzüglich bekannt.“

84. In § 78 Abs. 2 Z 9 und 10 und § 79 Abs. 1 Z 1 entfällt jeweils die Wortfolge „Wahlpunkten und“.

85. Die Überschrift zum 4. Abschnitt lautet:

„Anfechtung der Wahl“

86. Die Überschrift zum VI. Hauptstück lautet:

„Schlussbestimmungen“

87. Nach § 89 wird folgender § 89a eingefügt:

„§ 89a

Außerordentliche Verhältnisse

(1) Wenn eine Teilnahme der Wähler an den Wahlen aufgrund von Maßnahmen zum Schutze der Volksgesundheit oder aufgrund von außergewöhnlichen Ereignissen (zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens und dergleichen) eingeschränkt ist, ist die Landesregierung ermächtigt, mit Verordnung die Ausschreibung der Wahlen aufzuheben und gleichzeitig neu auszusprechen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 verlängert sich die Wahlperiode bis zu dem von der Landesregierung mit Verordnung festgesetzten Wahltag.“

88. § 92 lautet:

„§ 92

Sprachliche Gleichbehandlung

Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Personen anderen Geschlechts ausgeübt werden, so kann die jeweilige Form der Bezeichnung, die für die entsprechende Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.“

89. Die Überschrift zu § 96 lautet:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

90. Dem § 96 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Das Inhaltsverzeichnis, § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 bis 3, die Überschrift zu § 15, § 15 Abs. 1 bis 4, 7 und 8, § 16 Abs. 2, die Überschrift zu § 18, § 18 Abs. 1 bis 3, §§ 19, 19a, 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1, §§ 22, 23 Abs. 1, § 25 Abs. 3, die Überschrift zu § 26, § 26 Abs. 1, 2 und 4, §§ 27, 28, 29 Abs. 1 bis 3, § 30, die Überschrift zu § 31, § 31 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 2 und 3, § 34 Abs. 1, 2, 3a, 5, 5a und 7, § 34a Abs. 1, § 38 Abs. 1, die Überschrift zu § 40, § 40 Abs. 6, § 43 Abs. 1 und 3, § 46 Abs. 1 und 4, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1, 5 und 5a, § 53 Abs. 2, § 54 Abs. 4, §§ 54a, 54b Abs. 1, die Überschrift zu § 54c, § 54c Abs. 1 bis 4, § 61 Abs. 4, § 65 Abs. 1, 3, 6 und 9, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 1, § 68 Abs. 2, § 69 Abs. 1 und 2, § 73 Abs. 1, § 74 Abs. 2, §§ 77, 78 Abs. 2, § 79 Abs. 1, § 83 Abs. 3, die Überschrift zum 4. Abschnitt, die Überschrift zum VI. Hauptstück, §§ 89a, 92, die Überschrift zu § 96 sowie die Anlagen 1, 1A, 2 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 92/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfallen § 54 Abs. 3 und § 68 Abs. 2.“

91. Die Anlagen 1, 2 und 6, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2019, werden durch die Anlagen 1, 2 und 6 zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

92. Nach der Anlage 1 wird die Anlage 1A eingefügt.

Die Präsidentin des Landtages:
Dunst

Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur